



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von ausgeschlossenen und teilweise ausgeschlossenen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Akupunkturbehandlungen

1. Warum sind Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nicht immer beihilfefähig?

Die Beihilfavorschriften des Landes Baden-Württemberg verweisen hierzu auf die Beihilfavorschriften des Bundes. Das Bundesministerium des Innern hat bestimmte Untersuchungen und Behandlungen in vollem Umfang von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Für teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen wurde die Beihilfefähigkeit begrenzt. Dabei geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass es sich bei den von ihm genannten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Anerkennung um nicht notwendige Untersuchungs- und Behandlungsmethoden handelt.

Beihilfefähig sind in der Regel nur wissenschaftlich allgemein anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Bei uns unbekanntem Untersuchungs- und Behandlungsmethoden werden wir Sie in aller Regel bitten, ein amtsärztliches Gutachten zur Beurteilung der Untersuchungs- und Behandlungsmethode und deren medizinischer Notwendigkeit einzuholen.

2. Welche Untersuchungen und Behandlungen sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen?

- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
- Atlasterapie nach Arlen
- Autohomologe Immuntherapie (z.B. ACTI-Cell-Therapie)
- Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- Ayurvedische Behandlungen, z.B. nach Maharishi
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- Biophotonen-Therapie
- Bioresonatorentests
- Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- Bogomoletz-Serum
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- Bruchheilung von Eingeweiden (Hernien) ohne Operation
- Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- Computergestütztes mechanische Distraktionsverfahren, zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule
- Cytotoxologische Lebensmitteltests
- DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)
- Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- Elektro-Neural-Diagnostik
- Epidurale Wirbelsäulenkateter-technik nach Racz
- Frischzellentherapie
- Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik <BFD>, Mora-Therapie)
- Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- Heileurhythmie
- Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie
- Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- Immunseren (Serocytol-Präparate)
- Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z.B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)

- Kinesiologische Behandlung
- Kirlian-Fotografie
- Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)
- Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
- Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- Neurostimulation nach Molsberger
- Neurotopische Diagnostik und Therapie
- Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- Osmotische Entwässerungstherapie
- Photobiomodulation (PBM) bei trockener altersbedingter Makuladegeneration (AMD)
- Photodynamische Therapie in der Parodontologie
- Psycotron-Therapie
- Pulsierende Signaltherapie (PST)
- Pyramidenenergiebestrahlung
- Regeneresen-Therapie
- Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- Rolfing-Behandlung
- Schwingfeld-Therapie
- SIPARI-Methode
- Thermoregulationsdiagnostik
- Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren)
- Trockenzellentherapie
- Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- Visuelle Restitutionstherapie
- Zellmilieu-Therapie.

3. Welche Untersuchungen und Behandlungen sind nur teilweise ausgeschlossen und daher unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig?

- Chelat-Therapie:
Aufwendungen für eine Chelat-Therapie sind nur bei schwerwiegender Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson (Kupferspeicherkrankheit) und Siderosen (Eisenspeicherkrankheit) beihilfefähig. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.
- Extrakorporale Stoßwellentherapie im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziiitis plantaris, therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und therapierefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der EWST sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
- Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung):
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetisches Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohrs verbunden sind.
- Hyperthermiebehandlungen:
Aufwendungen der Hyperthermiebehandlung sind nur bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie beihilfefähig.
- Klimakammerbehandlungen:
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle auf Grund des Gutachtens eines von ihr bestimmten Amts- oder Vertrauensarztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin, durchgeführt werden.

- **Magnetfeldtherapie:**
Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
- **Modifizierte Eigenblutbehandlung:**
 - a) **Zahnheilkunde:**
Aufwendungen für eine Behandlung mit autologen Thrombozytenkonzentraten wie plättchenreiches Plasma (PRP) und plättchenreiches Fibrin (PRF) sind nur beihilfefähig nach Extraktion eines Zahnes oder mehrerer Zähne
 - aa) zum Volumenerhalt des Knochens beispielsweise Alveolarfortsatzes (postextraktioneller, zum Beispiel präimplantologisch indizierter Kieferkammerhalt; Socket/Ridge Preservation) oder
 - bb) zur Verbesserung der Alveolenheilung und Reduktion des Alveolitis-Risikos (PRF als solide PRF-Plug-Matrix) insbesondere im Rahmen einer operativen Weisheitszahnentfernung.
 - b) **Augenheilkunde:**
Aufwendungen für eine Behandlung mit autologen Serumaugentropfen aus Eigenblut als Tränenersatzstoff sind nur beihilfefähig bei einer trockenen Glandulae tarsales (Meibom-Drüsen-Dysfunktion, Sicca-Syndrom, Keratokonjunktivitis sicca etc.).
- **Ozontherapie:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Beihilfestelle auf Grund die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- **Radiale extrakorporale Stoßwellentherapie im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:**
Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis oder einer therapierefraktären Fasciitis plantaris. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur GOÄ beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig.
- **Therapeutisches Reiten (Hippotherapie):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (z.B. Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Leistung wird den Nummern 4 bis 6 des Heilbehandlungsverzeichnisses des Bundesministeriums des Innern (Krankengymnastische Behandlungen) zugeordnet.
- **Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.
- **Visusverbessernde Maßnahmen:**
 - a) **Austausch natürlicher Linsen:**
Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 270 EUR pro Linse beihilfefähig. Satz 2 gilt auch für Linsen bei einer Kataraktoperation.
 - b) **Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.
 - c) **Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.
 - d) **Implantation einer phaken Intraokularlinse:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Aufwendungen für visusverbessernde Maßnahmen (Buchstabe a) bis d)) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle den Maßnahmen vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat.

4. Akupunktur

Aufwendungen für Akupunkturbehandlungen werden aus besonderen medizinischen Gründen aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens oder bei chronischen Schmerzzuständen als beihilfefähig anerkannt. Sie sind entsprechend der GOÄ-Ziffer 269 oder 269a (Gebührenordnung für Ärzte) abrechenbar.

5. Sonstiges

Soweit eine Untersuchung oder Behandlung nach einer Methode durchgeführt wird, die von der Beihilfe teilweise oder vollständig ausgeschlossen ist, bleiben auch alle damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten unberücksichtigt.

Liegt jedoch eine schwerwiegende lebensbedrohliche Erkrankung vor, können wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sein. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Beihilfearbeitsgebiet.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg